

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Frau Staatsministerin Petra Köpping
Albertstraße 10
01097 Dresden

**Kassenzahnärztliche
Vereinigung Sachsen**

**Landes Zahnärztekammer
Sachsen**

Körperschaften des
öffentlichen Rechts

Schützenhöhe 11
01099 Dresden

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

Bundestag und Bundesrat haben – nach kontroversen Diskussionen – am 18. und 19.11.2021 die Änderung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen, die ganz erhebliche Auswirkungen auf das Arbeitsleben, insbesondere in den zahnärztlichen Praxen, haben. Das Gesetz wurde am 23.11.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat formell mit dem gestrigen Tag in Kraft. Das Gesetz setzt eine Anregung des Hauptausschusses und entsprechende Beschlüsse der Ministerpräsidenten um, bezieht, anders als ursprünglich intendiert, nicht nur Pflegeeinrichtungen in den Anwendungsbereich der Neuregelung des § 28b Absatz 2 IfSG ein.

ANSPRECHPARTNER
Dr. Weißig

TELEFON
0351 8053620

TELEFAX
0351 8053621

WEB
zahnaerzte-in-sachsen.de

Datum:
25.11.2021

Die Umsetzung des § 28b Absatz 2 IfSG führt zu ganz massiven Problemen in den Zahnarztpraxen, die die flächendeckende zahnmedizinische Versorgung vor der Weihnachtszeit akut gefährdet.

Der § 28b Absatz 2 sieht dem Grunde nach eine 3G-Plus-Regel für Zahnarztpraxen vor. Alle Arbeitgeber und alle Beschäftigten einer Praxis sowie alle Besucher dürfen ab sofort eine Zahnarztpraxis nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnzAT vom 08.05.2021 V1) sind und einen Testnachweis mit sich führen. Der Testnachweis darf dabei nicht älter als 24 Stunden sein. Bei einer 5-Tage-Woche heißt dies: Tägliche Testung.

Eine Ausnahme für geimpfte und genesene Personen besteht nur darin, dass sie einen Eigentest ohne Überwachung durchführen können. Nur bei einer Testung im Sinne des § 28b Absatz 1 Satz 2 IfSG (PCR o. ä.) und damit nicht bei einer Antigenschnelltestung muss eine Testung höchstens zweimal die Kalenderwoche wiederholt werden.

Da die Arbeitgeberschaft über den Arbeitsschutz zwei Testungen die Woche anbieten muss, werden die verbleibenden Kosten von 3 Testungen/Woche beiden Arbeitnehmer:innen und auch beiden zur Testung verpflichteten Arbeitgebern verbleiben und zwar unabhängig davon, ob diese geimpft, ungeimpft oder genesen sind. Diese Vorgehensweise wird zu erheblichen Missverständnissen bei geimpften Arbeitgebern und Arbeitnehmer:innen führen, wenn diese ebenso wie Ungeimpfte für Testungen eigenständig zahlen sollen. Bereits so ist es kaum zu vermitteln, warum geimpfte oder genesene Arbeitnehmer:innen gegenüber ungeimpften Arbeitnehmer:innen lediglich den Vorteil haben sollen, dass sie sich ohne Überwachung testen können. Diese Behandlung schafft keinen zusätzlichen Anreiz, dass Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer:innen sich das dritte Mal per Boosterimpfung impfen lassen.

Sie schafft keinen Anreiz, sich überhaupt impfen zu lassen, wenn ungeimpfte Personen weiterhin wie geimpfte Personen behandelt werden.

Die Definition der Besucher in § 28b Absatz 2 IfSG lässt Zahnarztpraxen vor dem Problem stehen, dass nicht rechtssicher gesagt werden kann, ob notwendige Begleitperson/en, wie z. B. Eltern von minderjährigen Patient:innen, oder weitere Betreuungspersonen, wie Gebärdendolmetscher, Besucher im Sinne des Gesetzes sind und dadurch einer entsprechenden Testpflicht unterliegen. Auch sind Paket- und Postboten derzeit von der Regelung umfasst und unterliegen einem Zutrittsverbot.

Schließlich sind die umfassenden Dokumentations- und Nachweispflichten nicht zielführend und werden die zahnärztliche Versorgung in erheblichem Maße stören. Die zweiwöchentliche Mitteilungspflicht aus § 28b Absatz 3 IfSG erschließt sich dem Sinn nach nicht.

Hinzu tritt schließlich der Umstand, dass der Markt für Tests durch die neuen Regelungen zusammengebrochen ist. Tests sind teilweise nur noch mit mehrwöchiger Lieferfrist zu bekommen.

Mehrere Bundesländer, z. B. Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg und Thüringen, haben inzwischen mit ihrer zuständigen Behörde eine Absprache treffen können, die neu eingeführten Pflichten nach § 28b Absatz 2 des IfSG auszusetzen. Die Zeit soll genutzt werden, offensichtliche Fehler des Gesetzes zu korrigieren.

Anzumerken bleibt außerdem, dass Zahnarztpraxen in keiner Phase des Pandemiegeschehens Infektionstreiber waren.

Die KZV Sachsen und die LZK Sachsen möchten bei Ihnen mit diesem Schreiben dafür werben, für den Freistaat Sachsen eine vergleichbare pragmatische Lösung zu finden.

Für Rücksprachen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Holger Weißig
Vorstandsvorsitzender der KZV Sachsen



Dr. Thomas Breyer
Präsident der LZK Sachsen

nachrichtlich an:
Herrn Ministerpräsidenten Kretschmer